

## Anlage B.

## Wahlordnung,

betreffend die Wahlen der Vertreter zur konstituierenden  
Genossenschaftsversammlung.

## § 1.

In jedem Verwaltungsbezirk hat der Bezirksdirektor in der für amtliche Bekanntmachungen üblichen Weise den unter Ziffer 1 der Verordnung vom 10. August 1887 festgesetzten Termin bekannt zu machen, bis zu welchem ihm durch Vermittelung des Gemeindevorstands die dem Gemeinderathe (der Gemeindeversammlung) zustehende Bezeichnung des Wahlmannes zu übermitteln ist.

Die Bezeichnung hat schriftlich unter genauer Angabe von Vor- und Zuname, Stand, Beruf und Wohnort zu erfolgen.

Gemeinden, welche die Frist oder eine etwa bewilligte Nachfrist versäumen, bleiben bei der Wahlhandlung unvertreten.

## § 2.

Werden Wahlmänner bezeichnet, welche den Anforderungen des § 20 des Reichsgesetzes nicht entsprechen, so hat der Bezirksdirektor die betreffende Gemeindevertretung unter Angabe der Gründe, aus welchen die Bezeichnung des Wahlmannes zu beanstanden war, mit einer Frist von einer Woche zur Bezeichnung eines andern Wahlmannes aufzufordern.

Erfolgt eine anderweite Bezeichnung nicht oder entspricht der anderweit bezeichnete Wahlmann wiederum nicht den Anforderungen des § 20 des Reichsgesetzes, so bleibt die betreffende Gemeinde bei der Wahlhandlung unvertreten.

## § 3.

Der Bezirksdirektor beruft die bezeichneten Wahlmänner jedes Amtsgerichtsbezirks, soweit sie dem § 20 des Reichsgesetzes entsprechen, mittels schriftlicher, 14 Tage vor dem Wahltermine zu erlassender, Tag, Stunde und Wahllokal genau bezeichnender Einladung nach einem von ihm zu bestimmenden Orte innerhalb des Amtsgerichtsbezirks und leitet persönlich oder durch seinen Stellvertreter die Wahlhandlung.